Baden-Württemberg

SPORT MINISTER KONFERENZ
Immer in Bewegung.

52. Sportministerkonferenz am 16./17. Oktober 2025
Heidelberg

Lärmschutzregelungen für Sportanlagen anpassen und Bestandsschutz stärken

Beschluss vom 17. Oktober 2025
(52.SMK-BV14/2025)

Einleitung

Sportanlagen sind zentrale Orte gesellschaftlicher Teilhabe, Gesundheitsförderung und Integration. Sie ermöglichen wohnortnahen Sport für alle Altersgruppen und sind insbesondere für Kinder und Jugendliche von großer Bedeutung. Gleichzeitig stehen Sportanlagen zunehmend im Spannungsfeld zwischen Nutzungsinteressen und Lärmschutzanforderungen – insbesondere in urbanen Räumen mit heranrückender Wohnbebauung.

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) regelt seit 1991 die zulässigen Geräuschemissionen von Sportanlagen. Das Regelwerk wurde zuletzt 2021 novelliert, dennoch bestehen weiterhin strukturelle Herausforderungen, die einer erneuten Überprüfung und Anpassung bedürfen.

Sowohl die Sportministerkonferenz, als auch der Bundesrat, die kommunalen Spitzenverbände und die Sportorganisationen setzen sich seit vielen Jahren dafür ein, die Geräusche von sportaktiven Kindern auf Sportanlagen zu privilegieren. Bereits seit dem Jahr 2011 gilt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Für Sportanlagen gilt diese Regelung hingegen nicht. Diese Ungleichbehandlung zwischen Kinder- und Ballspielplätzen einerseits und Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV andererseits, die durch Kinder genutzt werden, ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht der gesellschaftlichen Realität.

Geräuscheinwirkungen, die durch das Sporttreiben älterer Kinder und Jugendlicher auf Sportanlagen entstehen, werden bislang rechtlich wie schädliche Umwelteinwirkungen behandelt - obwohl Sport gerade auch für diese Altersgruppen ein zentraler Bestandteil von Gesundheitsförderung, Persönlichkeitsentwicklung und Integration ist.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich durch die zunehmende Wohnraumverdichtung. Mit dem sogenannten Bau-Turbo ist davon auszugehen, dass künftig einfacher

Wohnbebauung an bestehende Sportstätten heranrücken wird. In der Sportanlagenlärmschutzverordnung fehlt bislang jedoch eine klare Regelung, die den Bestandsschutz für langjährig genutzte Sportstätten sicherstellt und Konflikte mit neuen Anwohnern entschärft.

Vor diesem Hintergrund fasst die Sportministerkonferenz den folgenden

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz begrüßt, dass der Bund die Prüfung der Sportanlagenlärmschutzverordnung und gegebenenfalls deren Anpassung beabsichtigt. Die Sportministerkonferenz setzt sich seit vielen Jahren für eine Reform der Vorschriften zu sportbedingten Geräuschimmissionen ein und bittet daher den Bund um eine entsprechende Beteiligung bei der Überarbeitung der Regelungen.

2. Die Sportausübung von Kindern ist ausdrücklich zu unterstützen und zu fördern. Daher sollten Anlagen, die der Sportausübung dienen und von ihrer Art her auch von Kindern genutzt werden können, lärmschutzrechtlich privilegiert behandelt werden. Eine Ungleichbehandlung von Geräuscheinwirkungen durch Kinder auf Sportanlagen und entsprechenden Geräuscheinwirkungen auf Kinder- und Ballspielplätzen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Sportministerkonferenz fordert den Bund daher auf, Sportanlagen lärmschutzrechtlich zu privilegieren.

3. Auch das Sporttreiben von Jugendlichen führt naturgemäß zu Geräuschen, die als Ausdruck von Bewegung, Spiel und Gemeinschaft zu verstehen sind. Diese Geräuscheinwirkungen sollten dem Kinderlärm gleichgestellt und ebenfalls privilegiert werden. Die Sportministerkonferenz fordert den Bund daher auf, die Privilegierung von Kinderlärm ausdrücklich auf Jugendliche auszudehnen.

4. Die Sportministerkonferenz bittet den Bund, den Bestandsschutz und darüber hinaus den Standortschutz für bestehende Sportanlagen im Kontext heranrückender Wohnbebauung sicherzustellen. Ohne einen ausreichenden Standortschutz ist eine umfassende Sanierung, Erneuerung oder Weiterentwicklung von Sportanlagen bei heranrückender Wohnbebauung rechtlich nicht möglich. Angesichts der mit dem Bau-Turbo verbundenen erleichterten Möglichkeiten zur Schaffung neuen Wohnraums, ist eine rechtliche Klarstellung in der 18. BImSchV erforderlich, um Planungssicherheit für Sportvereine und Kommunen zu gewährleisten.

5. Die Sportministerkonferenz bittet ihre Vorsitzende, die Umweltministerkonferenz sowie das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit über diesen Beschluss zu informieren.